

Die Tischdiener mögen auch in der Hochzeit bleiben / vnd mit einem Special / neben einem Bier zum trancke / gespeiset / Die andern Gäste aber sollen zu hause gehen / vnd nicht wider gefordert werden.

Des andern Tages mag der Wirt / da es in seinem vermögen ist / auff eine gewisse Stunde seine Gäste wider zu einer Abendt collation bitten lassen. Doch wil ein Rath / das im aufftragen Speise vnd trancks / mässigkeit gebraucht / vnd ein essen oder zwey abgebrochen werde. Sonderlich sol man bey den vvermögenden Handwergsleuten desselben tags keinen Wein speisen. Vnd sol sich hierinnen ein jeder Gast selbst prüfen vnd mercken / damit der Wirt ober die zeit nicht beschweret werde.

Es sollen auch auff diesen Tag / die Früstücke mit den Spielleuten ganz eingestellet sein / vnd dieselben nicht ehe dann zwo Stunden vor dem Abendessen erscheinen / Es were dann das frembde Gäste ankommen vnd verhanden.

Darnach sich also ein Wirt mit anstellung der Mahlzeit wird zurichten haben / damit er sich ober sein vermögen nicht angreiffe / oder zu gebürlichem einsehen vrsach gebe.

Nach dem Abendessen des andern Tages / wil ein Rath widerumb einen ehrlichen Tankz / doch nicht länger dann auff zwo Stunden / vnd mit der Ordnung /
masse